

**ANHANG VI – MUSTER FÜR EINE EINZELVEREINBARUNG ÜBER MASSNAHMENBEZOGENE
FINANZHILFEN**

EINZELVEREINBARUNG Nr./..

Diese Einzelvereinbarung (im Folgenden „Einzelvereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

[vollständige offizielle Bezeichnung der NA]
[Rechtsform]
[Nummer der Eintragung ins amtliche Register]
[vollständige Anschrift]
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer],

der **Nationalen Agentur** (im Folgenden „die NA“), die für die Zwecke der Unterzeichnung dieser Einzelvereinbarung vertreten wird durch [Funktion, Vorname, Nachname] und im Auftrag der Europäischen Kommission (im Folgenden „die Kommission“) handelt,

und

andererseits

„dem Partner“

[vollständige offizielle Bezeichnung des Partners]
[Rechtsform] [falls zutreffend]
[Nummer der Eintragung ins amtliche Register] [falls zutreffend]
[vollständige Anschrift]
[Umsatzsteuer-Identifikationsnummer] [falls zutreffend]
[PIC-Nummer],

[Option 1 – Partner mit Qualitätssiegel]

Code des Qualitätssiegels [Nummer des Qualitätssiegels]

[Option 2 – Partner ohne Qualitätssiegel, aber mit Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten]

Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten: [Akkreditierungsnummer]

zur Unterzeichnung der Einzelvereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Name],

Die oben genannten Parteien

VEREINBAREN

die Einzelvereinbarung und die folgenden Anhänge:

- Anhang I entfällt
- Anhang II Beschreibung der Maßnahme; Kostenvoranschlag
- Anhang III Finanz- und Vertragsbestimmungen
- Anhang IV Geltende Sätze
- Anhang V Für Vereinbarungen zwischen Partner und Freiwilligen zu verwendende Vorlage

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER EINZELVEREINBARUNG

Der Abschluss der Einzelvereinbarung erfolgt im Rahmen der zwischen den Parteien geschlossenen Partnerschaftsrahmenvereinbarung. Die Einzelvereinbarung wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Partnerschaftsrahmenvereinbarung Nr. [...] (im Folgenden „Rahmenvereinbarung“) geschlossen, die von der NA und dem Partner am [Tag, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wurde] unterzeichnet wurde.

Die NA gewährt dem Partner nach Maßgabe der Bedingungen der Einzelvereinbarung und der Rahmenvereinbarung eine Finanzhilfe (im Folgenden „maßnahmenbezogene Einzelfinanzhilfe“) zur Durchführung der in Anhang II beschriebenen Maßnahme [**Bezeichnung der Maßnahme in Fettdruck**] (im Folgenden „Maßnahme“).

Durch die Unterzeichnung der Einzelvereinbarung nimmt der Partner die Finanzhilfe an und verpflichtet sich, die Maßnahme gemäß den Bedingungen der Einzelvereinbarung und der Rahmenvereinbarung eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN UND DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM DER EINZELVEREINBARUNG

2.1 Die Einzelvereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

2.2 Die Maßnahme hat eine Laufzeit von **18** Monaten ab dem 1. August 2019.

ARTIKEL 3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

3.1 Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [Betrag einfügen] EUR.

3.2 Die Finanzhilfe erfolgt in Form von Finanzierungsbeiträgen je Einheit und der Erstattung der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gemäß den folgenden Bestimmungen:

- (a) Anhang III (förderfähige Kosten);

- (b) Anhang II (Kostenvoranschlag);
- (c) Anhang III (Finanzbestimmungen).

3.3 Mittelübertragungen ohne Änderung

Der Partner ist berechtigt, Mittelübertragungen zwischen den verschiedenen Kostenkategorien vorzunehmen, die zu einer Änderung des Kostenvoranschlags und der verbundenen Aktivitäten gemäß Anhang II führen, ohne eine Änderung der Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.13 zu beantragen, sofern das Projekt entsprechend dem genehmigten Projektantrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen sowie der Partnerschaftsrahmenvereinbarung durchgeführt wird.

3.4 Zusätzliche Finanzhilfe

Für außergewöhnliche Kosten und Inklusionsunterstützung können zusätzliche Finanzhilfen beantragt werden. Der Partner muss einen solchen Antrag spätestens bis zum 1. Juni 2020 einreichen. Sofern der Antrag auf zusätzliche Finanzhilfe von der Nationalen Agentur genehmigt wird, werden vorbehaltlich der Unterzeichnung einer Änderung der Einzelvereinbarung gemäß Artikel II.13 zusätzliche Mittel bereitgestellt.

ARTIKEL 4 – BERICHTERSTATTUNG, ZAHLUNGSANTRÄGE UND BELEGE

4.1 Berichtszeiträume

Die *Maßnahme* umfasst einen Berichtszeitraum (BZ): von Monat 1 bis zum letzten Monat der Maßnahme.

4.2 Antrag[Anträge] auf die zweite [und][,] [dritte][und][,][vierte][usw.] Vorfinanzierung und Belege

entfällt

4.3 Antrag[Anträge] auf Zwischenzahlung[en] und Belege

entfällt

4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Der Partner stellt innerhalb von 60 [NA: oder kürzeren Zeitraum angeben] Kalendertagen nach dem Ende des letzten Berichtszeitraums einen Antrag auf Restbetragszahlung. Der Partner legt einen Abschlussbericht über die Durchführung der Maßnahme vor. Im Bericht sind Angaben zum Nachweis der auf der Grundlage von Finanzierungsbeiträgen je Einheit geltend

gemachten förderfähigen Kosten, wenn die Finanzhilfe als Finanzierungsbeitrag je Einheit gewährt wird, oder der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III zu machen.]

Der Abschlussbericht dient als Antrag des Partners auf Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfe.

Der Partner muss bestätigen, dass die in seinem Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemachten Angaben vollständig, zuverlässig und wahrheitsgetreu sind. Er muss ferner versichern, dass die entstandenen Kosten als förderfähig im Sinne der Einzelvereinbarung angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch geeignete Belege gestützt ist, die bei Überprüfungen oder Prüfungen nach Artikel II.27 der Allgemeinen Bedingungen vorgelegt werden können.

4.5 Informationen über die getätigten kumulierten Ausgaben

entfällt

4.6 Währungsangabe in Zahlungsanträgen und Umrechnung in Euro

Zahlungsanträge müssen auf [...] lauten.

Der Partner, der seine Finanzbuchführung in einer anderen Währung als dem Euro führt, muss die ihm in einer anderen Währung entstandenen Kosten auf der Grundlage des für den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>), in Euro umrechnen.

Wird für die betreffende Währung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kein Euro-Tageswechsellkurs veröffentlicht, so muss die Umrechnung zu dem durchschnittlichen für den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs erfolgen, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm) veröffentlicht wird.

Der Partner, dessen Finanzbuchführung auf Euro lautet, muss die ihm in einer anderen Währung entstandenen Kosten entsprechend seinen gewöhnlichen Kostenrechnungsverfahren in Euro umrechnen.

[Falls die NA einen anderen als den oben genannten Umrechnungskurs vorzieht oder die nationalen Vorschriften andere Verpflichtungen vorsehen:]

Bei der Umrechnung von Kosten, die in anderen Währungen entstanden sind, in Euro legt der Partner den [auf der Website der Kommission veröffentlichten monatlichen Buchungskurs]¹ [den im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlichten Euro-Tageskurs]² zugrunde, der an dem Tag galt, an dem [der Zahlungsantrag eingereicht wurde] / [die betreffenden Kosten entstanden sind] / [der Betrag dem Bankkonto des Partners gutgeschrieben wird] / [die Vereinbarung von der letzten der beiden Parteien unterzeichnet wurde]].

[Falls die NA die oben genannte Option „[der Betrag dem Bankkonto des Partners gutgeschrieben wird]“ wählt und mehrere Vorfinanzierungen vorgesehen sind: Falls in Artikel 4.3 zwei oder mehr Vorfinanzierungen vorgesehen sind, muss der Umrechnungskurs auf alle Kosten angewandt werden, die zwischen dem Tag der Überweisung der entsprechenden Vorfinanzierung bis zum Tag der Überweisung der darauffolgenden Vorfinanzierung entstehen.]

4.7 Sprache der Zahlungsanträge und Berichte

Sämtliche Zahlungsanträge und Berichte sind auf [NA: Sprache festlegen] vorzulegen.

ARTIKEL 5 – ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN³

5.1 Zu leistende Zahlungen

Die NA leistet folgende Zahlungen an den Partner:

- eine Vorfinanzierung;

¹ http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm

² <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>

³ 1. Normale Zahlungsmodalitäten für Finanzhilfvereinbarungen mit einer **Laufzeit von höchstens zwei Jahren**: in der Regel eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 80 % und eine Restbetragszahlung in Höhe von 20 %. Wenn jedoch keine ausreichenden Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehen, kann die NA:

- a) den Prozentsatz der ersten Vorfinanzierung auf 60 bis 80 % verringern und eine Restbetragszahlung von 40 bis 20 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe leisten oder
- b) die erste Vorfinanzierung auf zwei Zahlungsstranchen ohne Zwischenbericht aufteilen, wobei die Summe der beiden Tranchen 80 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe ausmacht, und eine Restzahlung in Höhe von 20 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe leisten.

2. Normale Zahlungsmodalitäten für Finanzhilfvereinbarungen mit einer Laufzeit von **mehr als zwei Jahren**: eine Vorfinanzierung in Höhe von 40 % bei Unterzeichnung der Vereinbarung, eine weitere Vorfinanzierung in Höhe von 40 % auf der Grundlage eines Zwischenberichts und eine Restbetragszahlung in Höhe von 20 % des Höchstbetrags der Finanzhilfe.

- eine Restbetragszahlung auf der Grundlage des Antrags auf Zahlung des Restbetrags nach Artikel 4.4.

5.2 Vorfinanzierung

[Mit der Vorfinanzierung soll dem Partner ein Vorschuss gewährt werden. Die Vorfinanzierung bleibt bis zur Restbetragszahlung Eigentum der NA.

[Option für den Fall, dass die NA eine Garantie für die Vorfinanzierung verlangt: Die erste Vorfinanzierung wird geleistet, wenn die NA eine finanzielle Garantie erhält, die folgende Bedingungen erfüllt:

- (a) Sie wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Partners und mit Zustimmung der NA, von einem Dritten gestellt;
- (b) der Garantiegeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorklage gegen den Hauptschuldner (das heißt den Partner) und
- (c) die Garantie bleibt bis zur Abrechnung der Vorfinanzierung mit der Zahlung des Restbetrags durch die NA ausdrücklich bestehen. Erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung, so muss die finanzielle Garantie bis drei Monate, nachdem dem Partner die entsprechende Zahlungsaufforderung zugestellt wurde, bestehen bleiben.

Die NA muss die Garantie innerhalb des folgenden Monats freigeben.]

[NA: eine der folgenden Optionen wählen:

Option 1: Eine Vorfinanzierung in einer einzigen Tranche mit oder ohne Fortschrittsbericht.

Die NA zahlt dem Partner innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Einzelvereinbarung [oder gegebenenfalls nach dem Erhalt einer finanziellen Garantie in Höhe von [...] EUR⁴] eine Vorfinanzierung in Höhe von [...] EUR, d. h. 80 % des in Artikel 3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe.

Option 2: Eine Vorfinanzierung in zwei Tranchen mit oder ohne Fortschrittsbericht.

Die NA zahlt dem Partner die erste Vorfinanzierung in zwei Tranchen aus:

⁴ [Betrag der zu leistenden Vorfinanzierung].

- Innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Einzelvereinbarung [oder gegebenenfalls nach dem Erhalt einer finanziellen Garantie in Höhe von [...] EUR⁵] eine erste Tranche in Höhe von [...] EUR, d. h. [NA: Prozentsatz zwischen 40 und 60 % festlegen] [40-60] % des in Artikel 3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe;
- bis zum [NA: Datum einfügen] eine zweite Tranche in Höhe von [...] EUR, d. h. [NA: Prozentsatz zwischen 40 und 20 % festlegen, der zusammen mit dem für die erste Tranche festgelegten Prozentsatz 80 % des in Artikel 3.1 genannten Betrags ergeben sollte] [40-20] % des in Artikel 3.1 genannten Höchstbetrags der Finanzhilfe.

Option 3: NA: Sonderklausel für den Fall aufnehmen, dass die Vorfinanzierung in mehreren Tranchen erfolgt.

[Auf der Grundlage von Risikobewertungen und Prüfungen der finanziellen Leistungsfähigkeit]

Die NA zahlt dem Partner bis zum [NA: Datum einfügen] [NA: je nach Erfordernissen ergänzen].

5.3 Zwischenzahlung[en]

entfällt

5.4 Zahlung des Restbetrags

Die Zahlung des Restbetrags dient der Erstattung oder Deckung der verbleibenden förderfähigen Kosten, die dem Partner im Zuge der Durchführung der *Maßnahme* entstanden sind.

Übersteigt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen den gemäß Artikel II.25 der Rahmenvereinbarung festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe, wird die Differenz gemäß Artikel II.26 der Rahmenvereinbarung eingezogen.

Liegt der Gesamtbetrag der vorhergehenden Zahlungen unter dem gemäß Artikel II.25 der Rahmenvereinbarung festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe, so muss die NA den Saldo binnen [60] [oder früher, wenn die internen Regeln der NA dies vorsehen: [...]] Kalendertagen nach Eingang der in Artikel 4.4 genannten Unterlagen begleichen, es sei denn, Artikel II.24.1 oder II.24.2 der Rahmenvereinbarung findet Anwendung.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Unterlagen. Mit deren Genehmigung wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

⁵ [Betrag der zu leistenden Vorfinanzierung].

Die NA ermittelt den geschuldeten Restbetrag durch Abzug des Gesamtbetrags der (gegebenenfalls) bereits geleisteten Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen von dem gemäß Artikel II.25 der Rahmenvereinbarung festgelegten endgültigen Betrag der Finanzhilfe.

Der zu zahlende Betrag kann jedoch ohne Zustimmung des Partners mit einem anderen Betrag, den der Partner der NA schuldet, bis zu dem Höchstbetrag der Finanzhilfe verrechnet werden.

5.5 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die NA muss dem Partner eine *förmliche Mitteilung* übermitteln, in der sie ihn informiert über:

- (a) den geschuldeten Betrag und
- (b) in der sie darlegt, ob die Mitteilung eine weitere Vorfinanzierung, eine Zwischenzahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Handelt es sich um eine Restbetragszahlung, muss die NA auch den nach Artikel II.25 der Rahmenvereinbarung ermittelten endgültigen Betrag der Finanzhilfe angeben.

5.6 Verzugszinsen

Zahlt die NA nicht innerhalb der Zahlungsfristen, hat der Partner Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandten Zinssatz (im Folgenden „der Referenzzinssatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn der Partner ein Mitgliedstaat der Union ist, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Rahmenvereinbarung und der Einzelvereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Setzt die NA die Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 der Rahmenvereinbarung aus oder setzt sie Zahlungen gemäß Artikel II.24.1 der Rahmenvereinbarung aus, so gilt dies nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne des Artikels 5.8. Die NA lässt bei der Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe im Sinne des Artikels II.25 der Rahmenvereinbarung keine Zinsaufwendungen mit einfließen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, müssen sie dem Partner abweichend von Unterabsatz 1 nur auf Anforderung gezahlt werden; diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

5.7 Währung der Zahlungen

Die NA muss Zahlungen in Euro leisten.

5.8 Zahlungsdatum

Zahlungen durch die NA gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

5.9 Überweisungskosten

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) die NA trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten
- (b) der Partner trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten
- (c) alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat

5.10 Zahlungen an den Partner

Die NA muss Zahlungen an den Partner leisten.

Die Kommission wird durch Zahlung an den Partner von ihrer Zahlungspflicht frei.

ARTIKEL 6 – BANKKONTO FÜR ZAHLUNGEN

Alle Zahlungen müssen auf folgendes Konto des Partners erfolgen:

Name der Bank: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

[IBAN: [...]]⁶

⁶ BIC-Code bzw. SWIFT-Code für die Länder, in denen die IBAN nicht angewandt wird..

ARTIKEL 7 – KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

7.1 Kontaktdaten der NA

Mitteilungen an die NA sind an die folgende Anschrift zu richten:

[vollständige offizielle Bezeichnung der NA]

[vollständige Anschrift]

E-Mail: [offizielle E-Mail-Adresse der NA]

7.2 Kontaktdaten des Partners

Mitteilungen der NA an den Partner sind an die folgende Anschrift zu richten:

[vollständige offizielle Bezeichnung des Partners]

[vollständige Anschrift]

E-Mail: [offizielle E-Mail-Adresse des Partners]

ARTIKEL 8 – SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER

Der Partner richtet wirksame Verfahren und Vorkehrungen ein, um die Sicherheit und den Schutz der Projektteilnehmer zu gewährleisten. Der Partner stellt sicher, dass alle Teilnehmer für die in Anhang II beschriebenen Aktivitäten über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen.

Der Partner stellt sicher, dass alle Teilnehmer von grenzüberschreitenden Aktivitäten während des gesamten Auslandsaufenthalts Versicherungsschutz durch die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps eingerichtete Versicherung erhalten.

ARTIKEL 9 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE UND RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS)

Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels II.9.3 gilt Folgendes: Erstellt der Partner im Rahmen des Projekts Lehr-/Schulungsmaterial, so muss dieses Material kostenlos und mit offenen Lizenzen⁷ im Internet bereitgestellt werden.

⁷ Mit der offenen Lizenz gewährt der Urheber eines Werks anderen das Recht zur Nutzung der Ressource. Es gibt verschiedene offene Lizenzen, die sich je nach Umfang der gewährten Rechte bzw. der auferlegten Beschränkungen unterscheiden, und der Partner kann die spezifische Lizenz für sein Werk frei wählen. Für jede erstellte Ressource ist eine offene Lizenz zu erteilen. Eine offene Lizenz ist keine Übertragung von Urheberrechten oder von Rechten des geistigen Eigentums.

ARTIKEL 10 – VERWENDUNG VON IT-TOOLS

10.1 Mobility Tool+

Der Partner verwendet das webbasierte Mobility Tool+, um sämtliche Informationen im Zusammenhang mit den Aktivitäten im Rahmen des Projekts zu erfassen und den Fortschrittsbericht, den Zwischenbericht (sofern im Mobility Tool+ verfügbar und für die in Artikel 4.3 genannten Fälle) sowie den Abschlussbericht zu erstellen und einzureichen. Die Begünstigten geben Informationen zu den Teilnehmern und den Aktivitäten ein, und zwar unmittelbar nach deren Auswahl, spätestens jedoch [...] Wochen vor Beginn des Dienstes.

10.2 European Solidarity Corps Project Results Platform

Der Partner kann die European Solidarity Corps Project Results Platform⁸ nutzen, um die Projektergebnisse bekanntzumachen; hierbei sind die auf der Plattform verfügbaren Anweisungen zu beachten.

10.3 Portal des Europäischen Solidaritätskorps

Der Partner wählt seine Teilnehmer auf dem Portal des Europäischen Solidaritätskorps aus, indem er über das „Placement Administration and Support System“ (PASS) ein Angebot einreicht.

ARTIKEL 11 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Abweichend von Artikel II.11.1 Buchstaben c und d gelten die dortigen Bestimmungen nicht.

ARTIKEL 12 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

Unbeschadet des Artikels II.8 muss der Partner in sämtlichem Kommunikations- und Werbematerial einschließlich Websites und sozialen Medien auf die Förderung durch das Europäische Solidaritätskorps verweisen. Die entsprechenden Leitlinien für die Partner und beteiligte Dritte sind verfügbar unter

https://ec.europa.eu/youth/solidarity-corps/resources-and-contacts_en.

ARTIKEL 13 – UNTERSTÜTZUNG VON TEILNEHMERN

⁸ Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Plattform.

Wenn der Partner während der Durchführung des Projekts jungen Teilnehmern Unterstützung gewährt, muss dies gemäß den Bedingungen in Anhang II und Anhang V (falls zutreffend) erfolgen.

Gemäß den Dokumenten in Anhang V muss der Partner

- die finanzielle Unterstützung für die Kostenkategorien [NA: entsprechende Kostenkategorien je nach Maßnahme auswählen: Taschengeld/Umzugsbeihilfe] vollständig an die jungen Teilnehmer weitergeben, wofür die in Anhang IV festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit anzuwenden sind;

und

- entweder die finanzielle Unterstützung für die Kostenkategorien Reise und sprachliche Unterstützung vollständig an die jungen Teilnehmer weitergeben, wofür die in Anhang IV festgelegten Sätze für Finanzierungsbeiträge je Einheit anzuwenden sind;
- oder die Unterstützung für die Kostenkategorien Reise und sprachliche Unterstützung für die jungen Teilnehmer in Form der benötigten Dienstleistungen (Reise/sprachliche Unterstützung) erbringen. In diesem Fall muss der Partner sicherstellen, dass die erbrachten Dienstleistungen (Reise/sprachliche Unterstützung) den einschlägigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Der Partner kann die beiden im vorherigen Absatz genannten Optionen kombinieren, sofern eine faire und gleiche Behandlung aller Teilnehmer gewährleistet ist. In diesem Fall müssen die für jede betreffende Option geltenden Bedingungen auf die Kostenkategorien angewandt werden, für die die jeweilige Option verwendet wird.

ARTIKEL 14 – ABWEICHUNG VON DER FINANZHILFEVEREINBARUNG OHNE ÄNDERUNG

Unter den folgenden Bedingungen kann der Partner ohne Beantragung einer Änderung von der Einzelvereinbarung abweichen:

- das Projekt wird entsprechend dem genehmigten Projektantrag und den in Anhang II genannten allgemeinen Projektzielen durchgeführt,
- und die folgenden spezifischen Regeln werden eingehalten:

- (a) Dem Partner steht es frei, die Dauer der Aktivitäten zu ändern, sofern die im Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps festgelegte Mindest- und Höchstdauer eingehalten und der Aktivitätstyp nicht geändert wird.

- (b) Dem Partner steht es frei, die Teilnehmerströme zu ändern, sofern die im Leitfaden zum Europäischen Solidaritätskorps festgelegten Förderfähigkeitskriterien für die betreffenden Aktivitäten eingehalten werden.

ARTIKEL 15 – EINVERSTÄNDNIS DER ELTERN/ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

entfällt

ARTIKEL 16 – YOUTHPASS-ZERTIFIKATE, TEILNAHMEBESCHEINIGUNG

16.1 Der Partner unterrichtet die Projektteilnehmer darüber, dass sie Anspruch auf Unterstützung während des Youthpass-Verfahrens und Ausstellung eines Youthpass-Zertifikats haben.

16.2 Der Partner ist für die Hilfestellung bei der Identifizierung und Dokumentation der Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens der Projektteilnehmer zuständig und ist verpflichtet, jedem Teilnehmer auf dessen Verlangen am Ende der Maßnahme ein Youthpass-Zertifikat auszustellen.

16.3 Unbeschadet dieser Bestimmungen stellt der Partner allen Teilnehmern am Ende der Aktivität eine Teilnahmebescheinigung aus.

ARTIKEL 17 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die NA und die Kommission überwachen die korrekte Umsetzung aller Anforderungen, die sich für den Partner aus dem Qualitätssiegel oder der Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten ergeben.

Falls bei dieser Überwachung Schwächen zutage treten, muss der Partner innerhalb des von der NA oder der Kommission festgelegten Zeitrahmens einen Aktionsplan festlegen und umsetzen. Führt der Partner nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen durch, wird die NA das Qualitätssiegel oder die Akkreditierung für Erasmus+-Freiwilligenaktivitäten aussetzen oder entziehen.

ARTIKEL 18 – NACH NATIONALEM RECHT VORGESCHRIEBENE ZUSATZBESTIMMUNGEN

[Die NA kann gegebenenfalls zusätzliche, nach nationalem Recht vorgeschriebene Bestimmungen einfügen.]

ARTIKEL 19 – INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS PARTNER

[nur aufzunehmen, wenn der Partner eine internationale Organisation ist]⁹

[NA: Rücksprache mit der Kommission halten, um die jeweiligen Regelungen für die Förderung der verschiedenen internationalen Organisationen mit EU-Mitteln zu prüfen.]

ARTIKEL 20 – ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

[Dieser Artikel gilt nur bei vorgesehenen grenzüberschreitenden Aktivitäten von mehr als zwei Monaten, wenn die Hauptsprache der Aktivität Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Schwedisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (plus weitere Sprachen, sobald diese im OLS-Tool verfügbar werden)]

Lizenzen für OLS-Sprachtests werden allen jungen Menschen gewährt, die eine grenzüberschreitende Aktivität von mehr als zwei Monaten absolvieren, sofern sie eine der oben genannten Sprachen als Hauptsprache während ihrer Aktivität verwenden (Muttersprachler ausgenommen). Vor Beginn und am Ende der Aktivität müssen sie einen Online-Sprachtest absolvieren.

Dem Projekt werden [NA: Zahl eintragen: X] Lizenzen für OLS-Sprachtests gewährt.

Dem Projekt werden [NA: Zahl eintragen: X] Lizenzen für OLS-Sprachkurse gewährt.

Der Partner hat die ihm gewährten Lizenzen gemäß den Bestimmungen des Anhangs III zu nutzen.

Ersuchen zur Änderung der Zahl der Lizenzen für OLS-Sprachtests oder für OLS-Sprachkurse sind vom Partner an die NA zu richten. Die Annahme des Ersuchens durch die NA darf keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13 erfordern.

ARTIKEL 21 – SPEZIFISCHE AUSNAHMEN VON ANHANG III DER EINZELVEREINBARUNG – FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Für die Zwecke dieser Einzelvereinbarungen ist in Anhang III der Begriff „Begünstigter“ als „Partner“ zu verstehen. Der Verweis auf Artikel I.2.2 ist als Verweis auf Artikel 2.2, der Verweis auf Artikel I.3.3 als Verweis auf Artikel 3.3 und der Verweis auf Artikel I.4.2 als Verweis auf Artikel 4.2 zu verstehen.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Partner

Für die NA

⁹ Internationale Organisationen sind durch zwischenstaatliche Abkommen errichtete internationale Einrichtungen im öffentlichen Sektor, deren Sonderagenturen sowie andere Organisationen ohne Erwerbzzweck, die durch einen Beschluss der Kommission internationalen Organisationen gleichgestellt sind.

[*Funktion*/Vorname/Name]

[Vorname/Name]

[Unterschrift]
[Ort], den [Datum]

[Unterschrift]
[Ort], den [Datum]

Anhang III

FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Anhang IV

GELTENDE SÄTZE

Anhang V

FÜR VEREINBARUNGEN ZWISCHEN PARTNER UND FREIWILLIGEN ZU VERWENDEnde VORLAGE